

SR-Nr:	460.1
Genehmigungsinstanz:	Gemeinderat
Beschluss vom:	1. Dezember 2020
Inkraftsetzung:	1. Januar 2021
Ergänzung/Revision:	

Vereinsunterstützungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1. Einleitung	3
	Art. 2. Grundsätze	3
	Art. 3. Offizielles Vereinsregister der Gemeinde Oberglatt	3
II.	BEDINGUNGEN ZUR VEREINSUNTERSTÜTZUNG	4
	Art. 4. Voraussetzungen	4
	Art. 5. Bestandeszeit / Mitgliederzahl	4
	Art. 6. Angebot	4
	Art. 7. Erfolgsrechnung / Bilanz	4
	Art. 8. Antrag zur Vereinsunterstützung	4
	Art. 9. Sonderregelung für auswärtige Vereine	5
	Art. 10. Beitragszahlung	5
III.	BEITRAGSLEISTUNGEN	5
	Art. 11. Materielle Leistungen	5
	Art. 12. Grundbeitrag	5
	Art. 13. Jugendförderungsbeitrag	5
	Art. 14. Jugendschutzbeitrag	6
	Art. 15. Vereinsjubiläum	6
	Art. 16. Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung	6
IV.	OPTIONALE LEISTUNGEN	6
	Art. 17. Publikation / Kommunikation	6
	Art. 18. Vereinskonzferenz	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Art. 19. Budget	7
	Art. 20. Missbrauch	7
	Art. 21. Inkraftsetzung	7

I. Allgemeines

Art. 1. Einleitung

Vereine bilden in der Schweiz und in der Gemeinde Oberglatt eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben.

Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten mit direkten und indirekten Beiträgen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Jugendförderung zu.

Dieses Reglement legt die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderats fest. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind zwar in erster Linie als Anerkennungsbeiträge vorgesehen, trotzdem wird von den Vereinen eine Mitwirkung bei gesellschaftlichen Anlässen erwartet.

Art. 2. Grundsätze

Die Eigeninitiative der Vereine ist grundsätzlich Voraussetzung für die Leistung von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Oberglatt.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Tätigkeiten der Vereine werden unter Bedingungen finanziell unterstützt
- Durch angemessene Infrastrukturen und moderne Kommunikationsplattformen werden gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit geschaffen
- Die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen wird gezielt gefördert

Art. 3. Offizielles Vereinsregister der Gemeinde Oberglatt

Damit sich ortsansässige Dorfvereine bei der Gemeindeverwaltung Oberglatt, Abteilung Präsidiales, im offiziellen Vereinsregister registrieren können, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

- Der Verein muss dem Vereinsrecht nach Art. 60 ff Zivilgesetzbuch unterstehen
- Der Sitz des Vereins ist in Oberglatt und in den Statuten entsprechend festgelegt
- Die gültigen Statuten müssen der Gemeinde übermittelt werden
- Die Koordinaten des Vereinspräsidenten müssen der Gemeinde bekannt gegeben werden
- Der Verein muss mindestens zehn Mitglieder haben

II. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

Art. 4. Voraussetzungen

Vereinsunterstützung nach diesem Reglement erhalten Vereine, welche im offiziellen Vereinsregister der Gemeinde Oberglatt eingetragen sind. Der Gemeinderat kann auch zeitlich befristete Organisationskomitees unterstützen, welche einen Anlass organisieren, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Oberglatt liegt. Es können zudem auch Jugendförderungsbeiträge an auswärtige Vereine gewährt werden.

Art. 5. Bestandeszeit / Mitgliederzahl

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungsbeiträge sind eine Bestandeszeit des Vereins von mindestens einem Jahr sowie ein Bestand von mindestens zehn Mitgliedern.

Art. 6. Angebot

Der antragstellende Verein muss regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Oberglatt anbieten. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle oder religiöse Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nichtsportliche Institutionen). Die Ziele des Vereins werden in erster Linie auf Basis der finanziellen Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins angestrebt. Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Art. 7. Erfolgsrechnung / Bilanz

Antragsstellende Vereine führen eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Vereinsvermögen muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen stehen.

Art. 8. Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind jeweils bis am 31. Mai vollständig und mit dem offiziellen Formular an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Aktivmitgliederverzeichnis mit Stichtag 30. April des Antragsjahrs (mit Wohnort und Jahrgang, sofern ein Jugendförderbeitrag geleistet werden soll)
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- Aktuelles Jahresprogramm
- Budget des Antragsjahrs sowie Erfolgsrechnung des Vorjahres

Art. 9. Sonderregelung für auswärtige Vereine

Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Oberglatt nicht bestehen.

Art. 10. Beitragszahlung

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des eingereichten Antrags durch den Gemeinderat festgelegt und dem Verein schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

III. Beitragsleistungen

Art. 11. Materielle Leistungen

Mit dem Gesuch um Vereinsunterstützung müssen auch die materiellen bzw. die unentgeltlichen Leistungen beantragt werden. Dabei hat jeder offiziell registrierte Dorfverein das Recht auf ein gebührenfreies Wochenende (Freitagabend bis Sonntagabend) einer gemeindeeigenen Anlage pro Kalenderjahr. Es gelten die jeweiligen Hausordnungen bzw. Vermietungsreglemente.

Der Gemeinderat kann die Infrastrukturanlagen, Naturalleistungen und Dienstleistungen für Anlässe ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Gemeinderat kann mit den Vereinen im Einzelfall ergänzende individuelle Vereinbarungen über Leistungen und Gegenleistungen abschliessen. Dabei sind die Grundsätze gemäss Ziffer I zu berücksichtigen.

Art. 12. Grundbeitrag

Es werden Grundbeiträge an Vereine entrichtet, welche öffentliche Anlässe, welche dem Oberglatter Gemeindewohl dienen, organisieren oder dabei mitwirken. Die Definition dieser Anlässe bestimmt der Gemeinderat. In der Regel wird der Grundbeitrag pro Verein auf Fr. 500.00 festgelegt. Der Gemeinderat kann aufgrund der eingereichten Gesuche bzw. der Jahresprogramme höhere Grundbeiträge gewähren.

Der Gemeinderat kann den Grundbeitrag kürzen, wenn ein Verein nicht an den vom Gemeinderat definierten gesellschaftlichen Anlässen bzw. Veranstaltungen teilnimmt.

Art. 13. Jugendförderungsbeitrag

Die Gemeinde unterstützt Vereine mit einem Jugendförderbeitrag für jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in Oberglatt. Beitragsberechtigt sind Vereine, welche mit Jugendlichen auf kulturellem, musikischem oder sportlichem Bereich wöchentlich Trainings, Proben, Anlässe, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführen. Der Jugendförderbeitrag pro Jugendlichen aus Oberglatt beträgt Fr. 50.00 pro Jahr.

Es werden Beiträge für Kinder und Jugendliche ab dem Jahr, in welchem sie drei Jahre alt werden, bis zum Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden, geleistet. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Auswärtige Vereine in denen Jugendliche aus der Gemeinde Oberglatt aktiv sind, werden auf Gesuch hin ebenfalls mit diesem Jugendförderungsbeitrag unterstützt. Die formellen Voraussetzungen der Gesuchseinreichung müssen ebenfalls erfüllt werden.

Art. 14. Jugendschutzbeitrag

Vereine, welche einen grossen Beitrag für den Jugendschutz leisten, können auf Antrag hin zusätzlich mit Fr. 200.00 pro Trainer unterstützt werden. Dies bedingt, dass der Trainer eine anerkannte Ausbildung bzw. einen Kurs zum Thema Jugendschutz absolviert hat. In der Regel soll es sich um J&S-Kurse mit dem Themenbereich Suchtmittel- und Gewaltprävention handeln.

Art. 15. Vereinsjubiläum

Die Gemeinde kann Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Beitrag finanziell unterstützen. Erstmals kann 25 Jahre nach der Gründung des Vereins ein Beitrag geleistet werden. Diese Beitragszahlung kann sich auf Gesuch hin in Schritten von 25 Jahren wiederholen.

Art. 16. Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann ortsansässige Vereine, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

IV. Optionale Leistungen

Art. 17. Publikation / Kommunikation

Offiziell registrierte Dorfvereine dürfen Beiträge im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberglatt kostenlos publizieren. Details werden vom Gemeinderat im Merkblatt zum Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberglatt geregelt.

Ebenfalls können Veranstaltungen auf der Webseite www.oberglatt.ch aufgeschaltet werden. Für den Aushang von Plakaten mit Hinweisen auf Veranstaltungen können unter Berücksichtigung des Platzangebots Schaukästen sowie Plakatständer genutzt werden.

Art. 18. Vereinskonzferenz

Der Gemeinderat lädt mindestens einmal jährlich die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren. Die Vereinspräsidentenkonferenz ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass muss pro Verein ein Vertreter teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19. Budget

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

Art. 20. Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter falscher Daten oder Fakten, kann der Gemeinderat die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zivil- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 21. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Mit der Festsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats betreffend Vereinsbeiträge aufgehoben.

Gemeinderat Oberglatt

Roger Rauper	Dominic Plüss
Präsident	Schreiber